

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-80/2017 2. Ergänzung	- öffentlich -	09.11.2017
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	15.09.2017	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	08.11.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	16.11.2017	beschließend

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung -

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2018 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>		
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>		
Produkt/Sachkonto:			
Haushaltsansatz €:			
Bereits ausgegeben €:			
Noch vorhanden €:			
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>		
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>	
Produkt/Sachkonto:			
<u>Evtl. Stellungnahme:</u> Die entsprechenden Hebesätze sind im Verwaltungshaushaltsplanentwurf des Rechnungsjahres 2018 ff eingesetzt und entsprechend berechnet.			
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 09.11.2017	

Begründung:

Die Stadt bzw. Gemeinde kann die Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer entweder in dem § 5 der Haushaltssatzung oder in einer speziellen Hebesatzsatzung festsetzen. Die Hebesatzsatzung kann Festlegungen unabhängig von den Beschränkungen der Haushaltssatzung (z. B. Aufstellung zum Jahresanfang, Gültigkeit für 1 bis maximal 2 Jahre, Änderung nur durch Nachtragshaushaltssatzung) treffen.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der Gemeindevertretung eine Hebesatzsatzung beschlossen.

Derzeit gelten folgende Hebesätze:

Grundsteuer:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |


Gewerbesteuer: 360 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Grundsteuer:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

Gewerbesteuer: 400 v.H.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 09.11.2017
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 09.11.2017
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 09.11.2017
		 (Unterschrift)

Anlage(n):

- (1) Hebesatzsatzung 2018